



Verständigung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Herr Robert Aigner, Höhnharter Straße 3, 5252 Aspach hat unter Vorlage von Projektsunterlagen, um die Erteilung der erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Umbauten im Café-Bereich sowie Änderung der Betriebszeiten, im Standort Höhnharter Straße 3, 5252 Aspach auf Gst.-Nr. 2759/1 KG Aspach, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird ein Lokalausweis anberaumt:

Ort Gemeindeamt 5252 Aspach, Marktplatz 9		
Datum 08.09.2026	Zeit 13:15 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Sitzungsaal

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den eingereichten Projektsunterlagen dargestellt. Diese werden im Zeitraum bis 07.09.2026 während der Amtsstunden bei uns zur Einsichtnahme aufgelegt. Sie können als Nachbar innerhalb dieses Zeitraumes von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb dieses Zeitraumes keine diesbezüglichen Einwendungen, endet Ihre Parteistellung.

Ort der Einsichtnahme: **Bezirkshauptmannschaft Braunau**, Anlagenabteilung und
Marktgemeindeamt Aspach

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 333 und 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2025, § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2024

Hinweise für die Gemeinde: Sie werden ersucht,

- a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und das Projekt zur Einsichtnahme aufzulegen, sowie den Sitzungssaal für den ggst. Verhandlungstermin zu reservieren.
- b) vom Vorhaben berührte Bewohner und Eigentümer der unmittelbar benachbarten Wohnhäuser, die versehentlich nicht geladen wurden (siehe zusätzlich beigelegte Liste) mittels Kundmachungen nachweisbar zu laden.**
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und das Projekt zu übergeben.
(Projekt D g.g.R.)
- d) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 355 GewO 1994). Diese Stellungnahme kann auch bei der Augenscheinsverhandlung abgegeben werden.

Mag. Johanna Hofinger